

Satzung für den RCDS Heidelberg e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ring Christlich-Demokratischer Studenten Heidelberg“, abgekürzt „RCDS Heidelberg“.
- (2) Der RCDS Heidelberg ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der RCDS Heidelberg den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der RCDS Heidelberg hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Heidelberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der RCDS Heidelberg hat folgende Ziele und Aufgaben:

1. Mitwirkung an der hochschulpolitischen und fachlichen Bildung der Studenten auf überparteilicher und überkonfessioneller Ebene.
2. Vertretung der Interessen und Belange der Studentenschaft in Hochschule und Gesellschaft.
3. Mitarbeit in den Organen der Selbstverwaltung an Hochschulen sowie in deren studentischen Gremien.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des RCDS Heidelberg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 3a Arten der Mitgliedschaft

Neben der Mitgliedschaft, welche ein Antragssteller durch Beendigung des Aufnahmeverfahrens erlangt (ordentliches Mitglied), besteht die Möglichkeit, einem ordentlichen oder - im Ausnahmefall - ehemaligen Mitglied die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung ehrenhalber zu verleihen (Ehrenmitglied). Wer Ehrenmitglied ist und ehemals Vorsitzender des RCDS Heidelberg war, dem kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zudem die Ehrenvorsitzendenwürde verliehen werden (Ehrenvorsitzender).

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Ordentliches Mitglied des RCDS Heidelberg kann werden, wer als ordentlicher Studierender an der
 1. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
 2. Fachhochschule Heidelberg[,]
 3. Hochschule für jüdische Studien Heidelberg oder
 4. Pädagogischen Hochschule Heidelbergimmatrikuliert ist und sich zu dieser Satzung sowie den im Grundsatzprogramm des Bundesverbandes des RCDS niedergelegten Prinzipien bekennt.

(2) Eine Mitgliedschaft in konkurrierenden hochschulpolitischen Organisationen oder solchen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, schließt eine Mitgliedschaft im RCDS Heidelberg aus.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Das Aufnahmeverfahren wird auf Grund eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrags eingeleitet.

(2) Die Annahme des Antrags gilt als erfolgt, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von zwanzig Tagen zurückweist. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller unverzüglich und auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

(2a) Der Vorstand kann den Antrag durch Erklärung gegenüber dem Antragsteller jederzeit annehmen, soweit noch kein Widerspruch vorliegt.

(2b) Durch Annahme des Antrags tritt Beendigung des Aufnahmeverfahrens ein.

(3) Gegen eine Zurückweisung kann der Antragsteller innerhalb von zehn Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben und der Antrag hierdurch angenommen werden, andernfalls tritt Erledigung des Aufnahmeantrags ein. Von der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 5a Beschlussverfahren über Mitgliedschaft ehrenhalber

(1) Der Beschluss über die Verleihung der Mitgliedschaft ehrenhalber muss mit einer Dreiviertelmehrheit ergehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist am Beschluss über die Verleihung der Mitgliedschaft ehrenhalber gehindert, wenn in der zwecks Einberufung ergangenen Ladung der Beschluss als Tagesordnungspunkt nicht enthalten ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für die Verleihung der Ehrenvorsitzendenwürde.

§ 6 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht innerhalb der Mitgliederversammlung. Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied (Mitglied) hat folgende Pflichten:

1. Einsatz für die Ziele und Interessen des RCDS Heidelberg.
2. Wahrung des Ansehens des RCDS Heidelberg in der Öffentlichkeit.
3. Je nach Möglichkeit Teilnahme an der Arbeit und den Veranstaltungen des RCDS Heidelberg.
4. Geheimhaltung vertraulicher Daten und Vorgänge vor jedem Nichtmitglied.
5. Verzicht auf Kandidatur oder Mitarbeit für eine konkurrierende hochschulpolitische Gruppe, insofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch

1. schriftliche oder elektronische Austritts-erklärung gegenüber dem Vorstand,

Satzung für den RCDS Heidelberg e.V.

2. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder

3. Tod.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet auch durch Exmatrikulation an der jeweiligen Hochschule und schriftliche oder elektronische Mitteilung hierüber.

§ 8 Sanktionen

(1) Über Sanktionen in Bezug auf die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten eines Mitglieds des RCDS Heidelberg hat nur dieser zu befinden.

(2) Gegen ein Mitglied können folgende Maßnahmen ergehen

1. Verbot der Veranstaltungsteilnahme; längstens ein Jahr,

2. Verlust des passiven Wahlrechts bei der Mitgliederversammlung,

3. Verlust des aktiven Wahlrechts und/oder der Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung,

4. Verlust des wahrgenommenen Vereinsamtes oder

5. Ausschluss.

(3) Dies setzt voraus, dass es

1. seine mitgliedschaftlichen Pflichten aus § 6 Absatz 1 Nummer 4 und 5 dieser Satzung verletzt oder

2. vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an den politischen Gegner weitergibt oder

3. die Vorschriften dieser Satzung in Ausübung seines Vereinsamtes willentlich missachtet oder

4. sich einer Straftat gegen den RCDS schuldig macht oder

5. es seit einem Semester unentschuldigt versäumt seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Über Maßnahmen gegen Mitglieder entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung des RCDS Heidelberg mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Den Ausschlussantrag kann der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen.

(6) Dem Betroffenen ist zu jeder Zeit des Verfahrens die Gelegenheit zu geben, bezüglich der gegen ihn erhobenen Vorwürfe Stellung zu nehmen.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.

2. Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit des RCDS Heidelberg.

3. Wahl von Protokollführern, Tagungspräsidenten, Stimmzählern und allen sonstigen Ämtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung erforderlich sind.

4. Wahl von Bundes- und Landesdelegierten sowie JU- und CDU-Delegierten.

5. Wahl von zwei Kassenprüfern.

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

7. Ausschluss von Mitgliedern.

8. Satzungsänderungen. § 17 Abs.9 bleibt hiervon unberührt.

9. Auflösung des RCDS Heidelberg.

10. die sonstigen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende schlägt eine Tagesordnung vor.
- (3) Anstehende Personalentscheidungen müssen auf der der Ladung beigefügten Tagesordnung aufgeführt sein.
- (4) *weggefallen*
- (5) Der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung unter Beachtung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 11 verpflichtet, wenn eine Einberufung das Interesse des Vereins erfordert oder der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung beantragen. Der Antrag ist schriftlich niederzulegen, zu unterschreiben und mit einer Tagesordnung zu versehen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens sieben Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurden und wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (2) Als ordentliches Mitglied während der Mitgliederversammlung, auf die sich die Einladung bezieht, gilt nicht, wem die Einladung auf Grund späteren Beitritts nicht fristgerecht zugestellt werden konnte.
- (3) Eine Mitgliederversammlung außerhalb der Vorlesungszeit ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder spätestens 21 Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich eingeladen wurden und mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind weniger als die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Einladung hierfür mindestens fünf Tage vorher (Datum des Poststempels) (Notfrist) erfolgt ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Auf Antrag kann Gästen das Rederecht eingeräumt werden. Wahl- und Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist für Wahlen und Abstimmungen die Hälfte der abgegeben Stimmen zuzüglich einer Stimme erforderlich. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten ungültige als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimme ist ungültig, wenn sie perplex, mehrdeutig oder formwidrig ist. Im Zweifel entscheidet über die Gültigkeit ausschließlich die Stimmzählkommission.
- (3) Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitglieds geheim statt. Über den Antrag auf verdeckte Abstimmung wird geheim votiert.
- (4) Beschlüsse sind Abstimmungen im Sinne dieser Satzung.
- (5) Alle Amtszeiten betragen ein Semester.

§ 13 Tagungspräsidium

- (1) Der Vorsitzende schlägt den Tagungspräsidenten, den Protokollführer und die Stimmzählkommission, welche sich aus mindestens einem Stimmzähler zusammensetzt, (Tagungspräsidium) vor. Der Tagungspräsident sowie die Mitglieder der

Stimmzählkommission dürfen im derzeit amtierenden Vorstand nicht Mitglied sein und gelten innerhalb dieser Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder, sofern sie solche nicht bereits sind.

(2) Das Tagungspräsidium bedarf der Bestätigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Tagungspräsident leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Feststellung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(4) Der Protokollführer erstellt ein Protokoll, welches vom Tagungspräsidium und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(5) Die Amtszeit des Tagungspräsidiums und seiner Mitglieder beginnt mit Wahl und endet mit Abschluss derjenigen Mitgliederversammlung, in welcher die Bestellung erfolgte.

§ 13a Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung über sämtliche Anträge innerhalb der Mitgliederversammlung berufen.

(1a) *weggefallen*

(2) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung ist gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Diese Vorkehrungen gelten auch dann, wenn der Vereinszweck geändert wird.

(3) Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitglieds getrennt statt.

§ 14 Wahlen

(1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim und in der Reihenfolge: Vorsitzender, Schatzmeister, stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer.

(1a) Bei der Wahl ist Anwesenheit erforderlich. Hiervon kann jedoch bei Vorliegen einer Einverständniserklärung des Kandidaten abgesehen werden.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Personalbefragung oder Personaldebatte statt. Bei der Personaldebatte verlassen die Betroffenen den Versammlungsraum.

(3) *weggefallen*

(4) Erreicht ein Vorgeschlagener oder erreichen die Vorgeschlagenen nicht die erforderliche Mehrheit, obwohl das jeweilige Amt noch zu vergeben ist, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die einfache Mehrheit entscheidet.

(5) Im Falle der Stimmgleichheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für die Betroffenen ein dritter Wahlgang mit einfacher Mehrheit durchzuführen ist.

(6) Fasst die Mitgliederversammlung keinen Beschluss nach Absatz 5 oder ist der dritte Wahlgang erfolglos, so vertagt der Tagungspräsident die Mitgliederversammlung und beruft sie innerhalb von zwei Wochen unter Wahrung der Notfrist erneut ein.

(7) Bei der Wahl der Bundes- und Landesdelegierten kann auch eine Liste gewählt werden, aus der sich das Amt der Delegierten sowie ihrer Stellvertreter ergibt.

(8) Sind Bundes- oder Landesdelegierte und deren Stellvertreter verhindert oder nicht bestimmt worden, so treten an ihre Stelle vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder.

§15 Wählbarkeit

Satzung für den RCDS Heidelberg e.V.

Gegenstandslos.

IV. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand muss mindestens aus Vorsitzendem, Schatzmeister und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB) bestehen und kann um bis zu vier Beisitzer erweitert werden.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Betreuung der Amtsgeschäfte. Bis zur Amtseinführung des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 17 Rechte und Pflichten

(1) Der Vorstand leitet die Arbeit des RCDS Heidelberg. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(3) Mit Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(4) Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungs- und verfügungsbefugt.

(6) Der Vorstand bestimmt mit Mehrheit die Listen für die Gremienwahlen an den Hochschulen.

(7) Beim Vorstand wird ein Mitgliederregister geführt. Aus dem Mitgliederregister muss der aktuelle Mitgliederbestand, sowie eine zur Ladung geeignete Anschrift eines jeden Mitgliedes hervorgehen. Dem Landes- und Bundesvorstand ist regelmäßig darüber Auskunft zu erteilen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 18 Vorstandssitzungen

(1) Bei Bedarf oder auf Anfrage eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorsitzende Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

(2) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19 Rücktritt

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(2)(weggefallen.)

(3) Spätestens vier Wochen nach Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit muss der Vorsitzende zur Wahl des Nachfolgers eine Mitgliederversammlung einberufen haben.

V. Konstruktives Misstrauensvotum und Abberufungen

§ 20 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Die Mitgliederversammlung kann einem Bundes- oder Landesdelegierten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Die Sitzung muss form- und fristgerecht unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen worden sein.

(2) Einen Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum hat der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 21 Abberufungen

(1) Vorstandsmitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung durch Beschluss abberufen werden.

(2) Einen Antrag auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Falle hat der Vorstand nach Zugang innerhalb von drei Wochen unter Beachtung der Einladungsfrist von zwanzig Werktagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

VI. Finanzen

§ 22 Mitgliedsbeitrag

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Form einer Geldzahlung erhoben, welcher zu Beginn jedes Semesters fällig wird. Tritt Mitgliedschaft erst nach Beginn des Semesters ein, so wird der Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Über dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 23 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister führt die Finanzen des RCDS Heidelberg in eigener Verantwortung.

(2) Auf Antrag kann der Schatzmeister Erstattungen eines jeden Mitglieds vornehmen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Auslagen, sofern diesen nicht vom Schatzmeister zugestimmt worden ist.

§ 24 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben in der Zeit von sieben Tagen vor der Wahl eines Schatzmeisters eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die sachliche und rechnerische Korrektheit der Belege. Ferner überprüfen sie, dass die Ausgaben satzungsgemäß erfolgt sind.

(3) Über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, in dem Zeit, Ort und Anwesende zu notieren sind. Es ist ein abschließender Kommentar zu verfassen. Die Mitgliederversammlung ist über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu

Satzung für den RCDS Heidelberg e.V.

unterrichten und auf Nachfrage über die finanzielle Entwicklung ausführlich zu informieren.

§ 25 Verwendungszwecke

(1) Mittel des RCDS Heidelberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RCDS Heidelberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RCDS Heidelberg.

§ 26 Buchführung

Der Verein verpflichtet sich zur ordentlichen Buchführung.

VII. Sonstiges

§ 27 Haftung

(1) Die Haftung des RCDS Heidelberg ist auf sein Vermögen beschränkt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sollen dies in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen und in den Vertragstext aufnehmen lassen.

(2) Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der von ihnen geschuldeten Beiträge nach §22 dieser Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 28 Auflösung

(1) Über die Auflösung des RCDS Heidelberg kann nur eine ausschließlich mit diesem Beratungsgegenstand fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder entscheiden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Zur Auflösung ist eine Mitgliederversammlung während der Vorlesungszeit einzuberufen, zu der sowohl der RCDS-Bundesvorstand als auch der RCDS-Landesvorstand Baden-Württemberg eingeladen werden muss. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich erfolgen.

(3) Nach der Auflösung obliegt den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Abwicklung des Vereinsvermögens in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Freundes- und Fördererkreis für christlich-demokratisches Gedankengut an der Universität Heidelberg mit der Maßgabe, es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Belange der Studenten an der Universität Heidelberg zu verwenden.

§ 29 Auskunftspflicht

Auf Anfrage haben Vorstand, Delegierte und Gremienvertreter jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 30 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied ist bei der Aufnahme diese Satzung auf Wunsch auszuhändigen.

§ 31 Geltung weiterer Rechtsvorschriften

Satzung für den RCDS Heidelberg e.V.

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Satzungen des RCDS Landesverbandes Baden-Württemberg sowie die des RCDS-Bundesverbandes.

§ 33 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt treten an Stelle der unwirksam gewordenen Regelungen die Satzungen des RCDS Landesverbandes Baden-Württemberg, des RCDS-Bundesverbandes sowie die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts in dieser Reihenfolge.

§ 34 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister konstitutiv in Kraft. Diese Regelung gilt auch für alle Satzungsänderungen.